

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

28. Februar 2022

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Thüringer Bauordnung

Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung – Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung

Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU – Drucksache 7/1584
und

Änderungsantrag der Fraktion CDU zum Gesetzesentwurf der CDU – Drucksache 7/2296
hier: Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und legt hiermit zu dem oben genannten Gesetzentwurf sowie dem Änderungsantrag folgende Erklärung ab:

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung zur Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung in der Thüringer Bauordnung ab.

In unserer Stellungnahme möchten wir uns auf die offenen rechtlichen Fragestellungen und weitere Aspekte mit Klärungsbedarf beziehen, um unsere Position zu erläutern, da die Ergänzungen im Änderungsantrag (Drucksache 7/2296) weiterhin ungenau sind.

Der Entwurf sieht vor, dass die Abstandsmessung auch an fiktiv möglicher Wohnbebauung gemessen werden soll. Zweifelhaft ist, ob fiktiv mögliche Wohnbebauung als Ansatzpunkt genutzt werden kann. Diese Unklarheit führt zu Planungsunsicherheit in Regionalplänen, da es kaum möglich ist, stets zu ermitteln, in welchen Gebieten neue Wohnbebauung entstehen könnte.

Eine ähnliche Problematik entsteht in bereits bebauten Ortsteilen. Die Schwierigkeit für die Berechnung der Abstände entsteht bereits, da sich „bebaute Ortsteile“ nach § 34 BauGB auf den Innenbereich beziehen. Besonders im ländlichen Bereich sind die Zugehörigkeiten zum Innen- und Außenbereich jedoch nahezu immer Einzelentscheidungen und lose definiert, weshalb die Zugehörigkeiten nicht vorhersehbar sind. Konkret bedeutet dies, dass die Ermittlung eines Anhaltspunktes für die Messung des Abstandes kaum möglich ist.

Die Definition der Wohnbebauung in dem vorliegenden Antrag lässt sich zudem kaum mit den 2018 verabschiedeten Thüringer Klimagesetz vereinbaren, in dem der Windenergienutzung 1 % der Thüringer Landesfläche zugesichert wurde (§ 4 Abs. 2 S. 2 ThürKlimaG). Selbst ohne Vorgabe des Mindestabstands erreichen die aktuellen Ausführungen der Regionalen Planungsgemeinschaften nicht das zugesicherte 1 %-Ziel. Der Vorschlag der Einführung eines Mindestabstands zur Wohnbebauung würde zu einer Reduzierung der verfügbaren Flächen führen und das Erreichen der Thüringer Klimaziele – wie auch den bundesweiten – in Frage stellen.

Durch den Ausschluss der Nutzung von Waldflächen für die Windenergieplanung wird bereits eine bedeutende Fläche für die Windenergie ausgeschlossen (§10 Abs. 1 S.2 ThürWaldG). Nicht nur zukünftige, sondern auch bereits zur Verfügung stehende Flächen werden stark eingeschränkt. Die Einschränkungen für die Flächenkulisse der Windkraft, die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehen würden, führen zu weiterer Planungsunsicherheit, restriktiven Vorgängen und zu einer faktischen Flächenreduktion für Windkraftenergieanlagen in Thüringen.

Der Gesetzesentwurf mit einem pauschalen Mindestabstand würde also kaum eine „Wildwuchsphase“ von Windkraftanlagen verhindern, sondern dazu führen, dass die Regionalplanung der Windenergie auf Grund ohnehin bereits kleinen, aber durch diesen Vorschlag weiter reduzierten Fläche, nicht mehrsubstanziell Raum schaffen kann.

Weiterhin ist nach wie vor fraglich, warum ein Mindestabstand von 1.000m zur Wohnbebauung notwendig ist. Der Gesetzesentwurf erlässt hierzu keine Erklärung. Er wird durch die Akzep-

tanzsteigerung begründet, jedoch zeigen anerkannte Studien, dass sich „kein signifikant bedeutsamer Zusammenhang zwischen dem Abstand zur Wohnbebauung und der Akzeptanz für Windenergieanlagen (WEA) empirisch belegen lässt“¹. Zudem stellt sich zusätzlich die Frage, warum für dieses Ziel fiktiv mögliche Wohnbebauungen berücksichtigt werden. Da diese noch nicht bestehen, können hier weder Akzeptanz noch Akzeptanzsteigerung festgestellt werden.

Die Formulierungen des Änderungsvorschlages sind zu ungenau, um eine Flächenplanung zu ermöglichen oder die Klimaziele zu erreichen.

Die in Abs. 2 des Änderungsvorschlages genannten Ausnahmen beziehen sich auf bereits geplante Flächennutzung. Unklar ist allerdings, ob auch spätere Planungen die Wirkung des Abs. 1 verhindern sollen. Insbesondere wichtig wird diese Ausnahme, wenn Abweichungen in kommunalen Bauplänen entstehen. Es muss Kommunen offengestellt bleiben, ob sie den Abstand von 1.000m unterschreiten möchten, wenn sie bereits positive Erfahrungen durch bestehende Windenergieparks gemacht haben (Opt-Out-Regel). Diese Option ist essentiell, da hier bereits die Akzeptanz für Windkraftenergieanlagen gegeben ist und somit ein weiterer Ausbau in bestehenden Parks bzw. das Repowering möglich ist. Kommunale Änderungen werden durch diesen Vorschlag und das restriktive Planungsvorgehen stark eingeschränkt. Das Repowering bildet einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele und sollte in den Gesetzesvorschlag aufgenommen werden, da bei den bestehenden Anlagen bereits hohe Akzeptanz gegeben ist. Hier bedarf es einer weiteren Überarbeitung.

Die zeitlichen Anknüpfungspunkte, die in Nr. 3 und Nr. 4 des § 91 Abs. 2 ThürBO genannt werden, weisen ebenfalls Lücken auf. Während diese Übergangsvorschrift dem Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit entsprechen, ist unklar, warum sich manche Projekte an dem 08. September 2020 orientieren müssen, während sich andere am Inkrafttreten der Regelung orientieren können. Änderungsanträge bleiben zudem bis zur Realisierung durch § 91 Abs. 2 Nr. 4 ThürBO eine Möglichkeit. Zusätzlich sollten auch vollständige Anträge der Bescheide (Vorbescheide (§ 9 BImSchG) oder Teilgenehmigungen (§ 8 BImSchG)) berücksichtigt werden, da sie ebenso durch die Regelung schützenswert sind.

Unklar ist, warum die Übergangsregelung Nr. 4 an die Änderung der Höhe angeknüpft wird, da diese für die Abstandsvorgabe nicht relevant ist (es wird schließlich nach Maststandort gemessen).

¹ Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? Ein umweltpsychologischer Studienvergleich, Fachagentur Windenergie an Land, <https://www.fachagenturwindenergie.de/services/veroeffentlichungen/studie-titel/mehr-abstand-mehrakzeptanz.html>

Nachfolgend möchten wir Ihnen aus unserer Sicht die gestellten Fragen beantworten:

1. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. Änderung würde ohne weitere Anpassung eine rechtssichere Aufstellung von zukünftigen Regionalplänen nahezu unmöglich sein.
2. Problematisch sehen wir als ThEEN vor allem die Formulierung der fiktiven Wohngebäude. Das hieße unter Umständen, wenn eine Gemeinde später ein heute noch nicht absehbares Wohngebiet neu ausweist, dass dann das Vorranggebiet weichen müsste bzw. hierdurch ein späteres Repowering unmöglich würde. Auch die Formulierung "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" wirft mehr Fragen als Orientierung auf, da dies oft nur durch Ortsbegehungen entschieden werden kann. Ob hierdurch dem Erfordernis nach substantiell Raumverschaffung für die Windenergie noch entsprochen werden kann, erscheint uns mehr als fraglich.
3. Der ThEEN hält die Einführung von pauschalen Mindestabständen nicht für ein geeignetes Mittel, um "Wildwuchs" zu vermeiden, solange diese Mindestabstände nicht exakt definiert sind und vor allem auf dieser Basis nicht genau geprüft worden ist, inwieweit der Windenergie noch genug Raum (substantiell) verschafft werden kann.

Insgesamt Bedarf der Gesetzesentwurf einer weiteren Überarbeitung – insbesondere zu unklaren Formulierung –, Prüfung und Spezifikation. Die Vereinbarkeit mit dem Thüringer Klimagesetz scheint nicht gegeben

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand